

Fortschreibung Abfallwirtschaftskonzept 2018 Übersicht Stellungnahmen

Abgegebene Stellungnahmen: 5

Den Stellungnahmen der Beteiligten lag die Fassung des Entwurfes des Abfallwirtschaftskonzeptes vom 11.10.2018 zu Grunde.

Der Entwurf vom 11.10.2018 sowie die Fassung der Beschlussvorlage mit roter Kennzeichnung der geänderten Passagen können eingesehen werden unter:

<https://sab.ssl.metageneric.de/AWK2018/>

Lfd. Nr.	Stellungnahme der Beteiligten	Stellungnahme SAB
	Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt	
1	<p>unter Punkt 13.2 des Entwurfs des AWK Magdeburg weisen Sie auf die Notwendigkeit der Vermeidung von Lebensmittelabfällen hin. Ich möchte Sie in diesem Zusammenhang auf die im Jahr 2017 durchgeführte Studie „Entwicklung von Grundlagen für einen Abfallvermeidungsbeitrag des Landes Sachsen-Anhalt – Vermeidung von Lebensmittelabfällen“ der Gesellschaft für Nachhaltige Stoffnutzung mbH (GNS) in Halle hinweisen. Die Ergebnisse sind auf der Internetseite des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie Sachsen-Anhalts veröffentlicht worden. Es werden dort auch Best-Practice-Beispiele vorgestellt und Empfehlungen für Umsetzungsmaßnahmen sowie Bildungsmaterialien gegen Lebensmittelverschwendung für den Unterricht und Anregungen zur Unterrichtsgestaltung gegeben. Es ist wünschenswert, die Aktivitäten hinsichtlich der Vermeidung und Wiederverwendung von Abfällen in Ihrem AWK noch mehr herauszuheben und ausführlicher darzustellen. Konkrete Beispiele und Aktivitäten Ihres Entsorgungsgebiets können dem MULE bekannt gemacht werden und auf einer gemeinsamen Plattform z. B. als Best-Practice-Beispiele vorgestellt werden.</p>	<p>Im Abfallwirtschaftskonzept wird die Anregung aufgegriffen und unter Punkt 13.2 ergänzt (S.75).</p> <p>Die Abfallwirtschaftssatzung wird dahingehend geändert, dass zur Förderung der Vermeidung, Verminderung und Verwertung von Abfällen sowie zur Erprobung neuer Methoden / Systeme Modellversuche durchgeführt werden können.</p> <p>Maßnahmen zur Vermeidung und Wiederverwendung von Abfällen werden mittelfristig weiter ausgearbeitet und in die Öffentlichkeitsarbeit einbezogen.</p>
	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt	
2	<p>1. Im Entwurf des Abfallwirtschaftskonzeptes sind alle relevanten Deponien aufgezeigt, die die Entsorgungssicherheit der Landeshauptstadt Magdeburg bezogen auf die Beseitigung von Abfällen gewährleisten. Zusätzlich wird der Bedarf zur Ablagerung von Abfällen zur Beseitigung auf einer Deponie der Deponieklasse II dargestellt, welche die Notwendigkeit einer Neuerrichtung einer DK II-Deponie bedingt (Erweiterung Deponie Hängelsberge). Dies soll zur Gewährleistung der mittelfristigen Entsorgungssicherheit (2030) beitragen. Die dazu bereits verfasste Projektskizze wurde dem Bereich 401.b des Landesverwaltungsamtes bereits vorgelegt und daraufhin Hinweise zum geplanten Genehmigungsverfahren erteilt. Hierbei weise ich auf die Leitlinien des aktuellen AWP LSA hin. Im Falle der Beantragung der Neuerrichtung einer Deponie sind für eine Planrechtfertigung fundierte Darlegungen zum Bedarf erforderlich.</p>	<p>Für die weitere Umsetzung der Maßnahme wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Bedarf ist in der Projektskizze angezeigt und wird unter Punkt 20.6 Abfallprognose (S. 105) dargestellt.</p> <p>In der Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer Magdeburg wird Unterstützung für den Nachweis des Bedarfs angekündigt.</p>

	<p>Hinsichtlich der Planung und Verfügbarkeit von Beseitigungskapazitäten richtet sich das Abfallwirtschaftskonzept der Landeshauptstadt Magdeburg nach den Grundsätzen des Abfallwirtschaftsplanes des Landes Sachsen-Anhalts:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorrangigkeit von Verwertungsmaßnahmen vor der Beseitigung, - Möglichst entstehungsnahe Beseitigung von Abfällen, - Weiternutzung bestehender Deponiestandort als Beitrag zur Ressourcenschonung. <p>Grundsätzlich ist aufzuführen, dass die beabsichtigte Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes der Landeshauptstadt Magdeburg die Vorgaben des aktuellen Abfallwirtschaftsplans des Landes Sachsen-Anhalt gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 AbfG LSA hinreichend berücksichtigt.</p>	
3	<p>2. Auf Seite 22 des Entwurfes führt die Landeshauptstadt Magdeburg aus, dass die Bestimmungen der kommunalen Abfallwirtschaftssatzung nicht für Leichtverpackungen gelten. Trotzdem seien der Grundstückseigentümer oder seinem Beauftragten verpflichtet, die Gelben Tonnen am Straßenrand zur Entsorgung bereitzustellen und nach der Leerung zurückzunehmen. Hintergrund sei die als Bestandteil des Entsorgungsvertrages in der Systembeschreibung festgelegten Bedingungen. Ich weise darauf hin, dass die zwischen der Landeshauptstadt Magdeburg und den Systemen geschlossenen Entsorgungsverträge die Grundstückseigentümer als nicht vertragsbeteiligte Dritte nicht zu binden vermögen. Damit stellt sich die Frage nach der rechtlichen Basis einer Verpflichtung zum Herausstellen/Zurücknehmen der Gelben Tonnen.</p>	<p>Formulierung im Konzept überarbeitet (S.22-23).</p> <p>Um an der Sammlung von Leichtverpackungen teilnehmen zu können, ist an einer Bereitstellung festzuhalten.</p> <p>Eine klare gesetzliche Regelung hinsichtlich der Bereitstellung der Behälter ist weder im Verpackungsgesetz noch im Kreislaufwirtschaftsgesetz enthalten.</p> <p>Die Abstimmungsvereinbarung zwischen den Systembetreibern und dem öRE wird auf Basis des Verpackungsgesetzes verhandelt und erfordert einen Konsens zwischen beiden Parteien. Inwieweit eine Festlegung zum Holen der Gelben Tonnen vom Grundstück durch die Systembeschreibung in der Abstimmungsvereinbarung oder per Verwaltungsakt durchsetzbar ist, wurde gerichtlich noch nicht entschieden.</p>
4	<p>3. Auf Seite 24 wird auch die zu den gewerblichen Sammlungen in Frage gestellte Klagebefugnis der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger thematisiert. Auch wenn eine Aufnahme des Themas des Verwaltungsverfahrens zur Anzeige gewerblicher Sammlungen in das Abfallwirtschaftskonzept mangels des fehlenden Sachbezuges fragwürdig erscheint, weise ich darauf hin, dass das BVerwG im Urteil vom 27. September 2018 – 7 C 23.16 – eine entsprechende Klagebefugnis der öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger höchststrichterlich verneint hat. Der Entwurf ist an dieser Stelle nicht (mehr) aktuell.</p>	<p>Das Urteil des BVerwG lag zum Zeitpunkt der Fertigstellung des Entwurfs des Abfallwirtschaftskonzeptes noch nicht vor. Das Konzept wird aktualisiert (S. 24-25).</p> <p>Das BVerwG hat mit dem Urteil vom 27.09.2018 entschieden, dass ein öRE keine Untersagungsverfügung gegen gewerbliche Sammler auf dem Rechtsweg erstreiten könne.</p>

		<p>Der örE besitze somit keine Klagebefugnis.</p> <p>Der örE wird weiterhin im Anzeigeverfahren zu gewerblichen Sammlungen Stellungnahmen (nach § 18 Abs. 4 Kreislaufwirtschaftsgesetz) gegenüber dem Landesverwaltungsamt abgeben.</p>
5	<p>4. Auf Seite 25 stellen Sie ein Sammeln von Flaschenkorken aus Naturkork dar. Derartige Flaschenkorken sollten im Regelfall den Regelungen der VerpackV bzw. künftig des VerpackG unterliegen. Damit sind derartige Flaschenkorken als Holzmaterial an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger überlassungspflichtig bzw. durch die Systeme einzusammeln.</p>	<p>Im Konzept geändert (S. 25).</p> <p>Flaschenkorken unterliegen in der Regel als Bestandteil der Verkaufsverpackung der Systembeteiligungspflicht gemäß Verpackungsgesetz und können ebenfalls in den Gelben Tonnen entsorgt werden. Die Abfallberatung wird dahingehend angepasst.</p>
6	<p>5. Ebenfalls auf Seite 25 des Entwurfes stellen Sie eine Sammlung von Druckerpatronen außerhalb der Entsorgung von Elektro- und Elektronikaltgeräte dar. Dieses ist teilweise inkorrekt. Tonerkartuschen und Druckerpatronen mit Chip, Sensor oder LED-Statusanzeige zur Kommunikation mit dem Drucker oder zur Füllstandsanzeige, Druckkopfpatronen mit integrierten elektrisch funktionierenden Druckdüsen unterfallen dem Regelungen des ElektroG, s. a. Ausführungen der Stiftung ear</p> <p>https://www.stiftung-ear.de/de/herstellervollmaechtigte/anwendungsbereich/abgrenzungsbeispiele</p>	<p>Zuordnung im Konzept geändert.</p> <p>Tonerkartuschen und Druckerpatronen mit integriertem Chip, Sensor oder LED-Statusanzeige zur Kommunikation mit dem Drucker oder zur Füllstandsanzeige, Druckkopfpatronen mit integrierten elektrisch funktionierenden Druckdüsen unterliegen dem ElektroG und werden separat gesammelt.</p> <p>Es erfolgt im Text eine Trennung zwischen der CD Sammlung (S.26) und der Sammlung von Tonern und Druckerpatronen nach ElektroG (S. 26, Punkt 6.2.3).</p>
7	<p>6. Den Ausschluss von Abfällen von der Entsorgung durch den öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger thematisiert der Entwurf auf S. 63 unter dem Punkt 10. Die Darstellung erschöpft sich in einer Wiedergabe der allgemein geltenden rechtlichen Regelungen. § 8 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 AbfG LSA bestimmt, dass das Abfallwirtschaftskonzept mindestens „die begründete Festlegung der Abfälle, die durch Satzung von der Entsorgungspflicht ausgeschlossen sind“, enthält. Die AbfWS der Landeshauptstadt Magdeburg enthält derartige Ausschlüsse. Die Ausführungen unter Punkt 10 des Entwurfes genügen damit nicht den gesetzlichen Vorgaben zum Mindestinhalt eines Abfallwirtschaftskonzeptes.</p>	<p>Im Konzept geändert (S. 64).</p> <p>Eine Ausschlussliste von Abfällen wird in der ab 01.04.2019 geltenden Abfallwirtschaftssatzung aufgrund der Hinweise des Landesverwaltungsamtes wegfallen.</p> <p>Bis zum 01.04.2019 wird auf das alte Abfallwirtschaftskonzept zurückgegriffen.</p>

8	<p>7. Auf Seite 91 des Entwurfes wird zum Nachweis der Entsorgungssicherheit ausgeführt. Ziel dieser Ausführungen ist es wohl, die sich aus § 8 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 AbfG LSA ergebende Mindestanforderung, eine zehnjährige Entsorgungssicherheit nachzuweisen, umzusetzen. Hierzu verweist der Entwurf des Abfallwirtschaftskonzeptes zunächst grundlegend auf die Aussage im Abfallwirtschaftsplan des Landes Sachsen-Anhalt, nach welcher Entsorgungskapazitäten für Siedlungsabfälle rein rechnerisch bis 2025 ausreichend vorhanden sind. Daneben wird ausgeführt, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> -die Entsorgungssicherheit für Hausmüll vertraglich bis Ende Mai 2020 durch den Vertrag mit der MHKW Rothensee GmbH abgesichert sei, -die Ausschreibung der Behandlung der Restabfälle sich im Vergabeverfahren befinde und bis Juni 2019 abgeschlossen soll, -Behandlungskapazitäten in privaten Abfallbehandlungsanlagen zur Verfügung stehen würden, wobei je nach Behandlungsort eventuell eine Veränderung der Logistik vorzunehmen sei, -für die Abfälle zur Deponierung die Entsorgung mit dem genehmigten Weiterbetrieb der Deponie Hängelsberge (Deponieklasse II) bis zum Jahr 2023 genehmigt ist, die Verfüllung der Deponie allerdings bereits Ende 2022 erreicht sein werde, -sollte die im Abfallkonzept aufgenommene Maßnahme Bau Deponieerweiterung nicht genehmigt werden, eine ortsnahe Entsorgungssicherheit nicht mehr gegeben sei und die Abfälle zur Beseitigung zu einer Beseitigung in anderen Anlagen ausgeschrieben werden müssten, -dann, so wie in anderen Kommunen, die über keine Deponien verfügen, ein Ausschluss der Abfälle aus der Wirtschaft durch Satzung zu regeln und vom Landesverwaltungsamt zu genehmigen sei. <p>Diese Argumente verdeutlichen bereits durch ihre zeitlichen Begrenzungen (Vertragslaufzeiten, Befristung der Deponiegenehmigung) und auch durch ihren Prognosecharakter (angenommenes Verfülldatum zur Deponie, ausstehende Genehmigungen), dass der gesetzlich geforderte Nachweis einer zehnjährigen Entsorgungssicherheit gerade nicht gelungen ist. Zur Zustimmung für mögliche Ausschlüsse von der Entsorgung durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger Landeshauptstadt Magdeburg mache ich bereits jetzt darauf aufmerksam, dass ein alleiniges Wegbrechen von Entsorgungsmöglichkeiten den Ausschluss betroffener Abfälle nicht per se bedingt und meine Zustimmung damit fraglich bleibt. Ich verweise hierzu und auch zu weiteren Aspekten auf die Ausführungen in meinem Erläuterungsschreiben zum Ausschluss von Abfällen von der Entsorgung gemäß § 20 Abs. 2 KrWG vom 26. Januar 2018, wonach u. a. auch neue Entsorgungswege zu prüfen und über deren Schaffung sachgerecht zu entscheiden ist.</p>	<p>Im Konzept geändert (S. 93).</p> <p><u>Verwertungswege</u> Die Verwertung von Siedlungsabfällen wird durch öffentliche Ausschreibungen zu unterschiedlichen Vertragslaufzeiten und Anschlussausschreibungen gesichert.</p> <p>Eine Prüfung neuer Entsorgungswege für Abfälle in Verantwortung des öRE erfolgt regelmäßig und unter Berücksichtigung der Abfallhierarchie nach KrWG. Ein evtl. notwendiger Umschlag von Abfällen kann in betriebseigenen Anlagen erfolgen.</p>
9	<p>8. Das fortzuschreibende Abfallwirtschaftskonzept endete bereits am 31. Dezember 2017. Damit hat voraussichtlich für das vollständige Jahr 2018 kein Abfallwirtschaftskonzept der Landeshauptstadt Magdeburg vorgelegen. Hierin könnte ein Verstoß gegen § 21 KrWG i. V. m. § 8 AbfG LSA liegen. Der vorliegende Entwurf ist für die Umsetzung der sich aus § 8 Abs. 2 AbfG LSA ergebenden Mindestanforderungen an verschiedenen Stellen zu überarbeiten und auch zu ergänzen.</p>	<p>Das Abfallwirtschaftskonzept ist mindestens alle sechs Jahre fortzuschreiben (§ 8 Abs. 1 Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt). Diese Frist wird eingehalten. Bei der Erarbeitung des Abfallwirtschaftskonzeptes sollte auch auf den Abfallwirtschaftsplan</p>

		Sachsen-Anhalts Bezug genommen werden (Betrachtungszeitraum 2017 – 2025). Das Abfallwirtschaftskonzept 2013-2017 betrachtet einen Prognosezeitraum bis 2025.
	GWM Gesellschaft für Wirtschaftsservice Magdeburg mbH	
10	<p>1. Die GWM möchte anregen, dass dem Abfallwirtschaftskonzept (AWK) ein Leitbild vorangestellt wird. Die Kollegen aus der Branche sind über die Aufgaben und Ziele, welche aus der Gesetzgebung resultieren, natürlich gut informiert. - Die äußere Wahrnehmung könnte durch ein prägnantes Leitbild verbessert werden und somit auch die eigene Arbeit unterstützen. Ein Vorschlag: „Kreislaufwirtschaft in Magdeburg: Die Bürger im Fokus - Ressourcen & Umwelt im Blick“ Die Bürger sind die zentralen Akteure im Wirtschaftskreislauf. Zum einen sind die Bürger Denker und Lenker in den Unternehmen bei der Herstellung von Produkten bzw. bei der Bereitstellung von Dienstleistungen und zum anderen sind die Bürger auch Konsumenten bzw. Verbraucher. Der Rahmen für das Handeln der Bürger wird durch die vorhandenen Ressourcen gesetzt und wenn wir für die nächsten Generationen die Lebensgrundlagen erhalten wollen, müssen wir uns um die Umwelt kümmern bzw. die Umwelt im Blick haben! Das Leitbild könnte in der Einleitung angeführt werden. Im Sinne eines roten Faden kann man dann auf diesen Leitsatz an passender Stelle jeweils Bezug nehmen. Weiterhin kann das Leitbild auch gut als Schnittstelle zu anderen Wirtschaftsbereichen, Stichwort Herstellerverantwortung, bzw. bei der Beratung und Öffentlichkeitsarbeit (4.1) genutzt werden.</p>	Der Vorschlag wurde im Erörterungsgespräch diskutiert. Auf ein Leitbild im Abfallwirtschaftskonzept wurde verzichtet.
11	<p>2. Hinweis: Die GWM arbeitet gemeinsam mit dem Dezernat III der Stadt an einem Konzept „Siegel Pro Kreislaufwirtschaft“. Über die Dokumentation von Input- und Output-Kennzahlen soll der Status Quo festgehalten und Ziele abgeleitet werden. – Dieses Siegel soll weiterhin die Vernetzung der regionalen Akteure unterstützen und somit auch einen Beitrag zur Stärkung der hiesigen Wirtschaft leisten. Die themenspezifischen Befragungen über das Bürgerpanel der Stadt (Punkt 15) könnten für das AWK als auch für das „Siegel Pro Kreislaufwirtschaft“ genutzt werden.</p>	Der Vorschlag wurde im Erörterungsgespräch diskutiert. Auf eine Aufnahme des Vorschlags im Abfallwirtschaftskonzept wurde verzichtet.
12	<p>3. Seite 9 Gratis – Börse: Ohne weitere Anreize. – Wie groß ist die Erfolgsquote?</p>	Im Erörterungsgespräch wurde die Erfolgsquote und Hintergrund der Einrichtung einer Gratisbörse im Internet erläutert.
13	<p>4. S.37 Punkt 7.3.2 Grüngutannahmestelle Sandbreite Erster Absatz: „Im Auftrag des Städtischen Abfallwirtschaftsbetriebes betreibt die GIESE mbH in der Sandbreite eine zusätzliche Grüngutannahmestelle.“ Tippfehler: GIESE</p>	Im Konzept geändert (S. 38).

	<p>Zweiter Absatz: „Um diese Abgabemöglichkeit der Bevölkerung weiterhin nutzbar zu machen führen die Maßnahmeteilnehmer/innen der GIESE mbH folgende Arbeiten aus:</p> <p>Angelieferte Abfälle werden gesichtet und pflanzliche Abfälle, IT- und Unterhaltungsgeräte angenommen. Abfälle werden nach kompostierbaren Abfall (Grünschnitt, pflanzliche Gartenabfälle), Holz (Wurzelholz und Holz aus Baum- und Astschnitten) und IT- und Unterhaltungsgeräte der Sammelgruppe 5 sortiert und in die bereitgestellten Container verladen.“</p> <p>Tippfehler: GIESE</p>																															
14	<p>5. Seite 7 Punkt 3. Strategische Umweltprüfung</p> <p>Zweiter Absatz: „Mit dem geplanten Ausbau des Wertstoffhofes Silberbergweg (Maßnahmeplan Pkt. 3.7) sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.“</p> <p>Tippfehler: Pkt. 3.7</p> <p>Dritter Absatz: „Für die Maßnahme „Errichtung einer Bioabfallvergärungsanlage“ (Maßnahmeplan Pkt. 3.8) sollte im Rahmen der Vorprüfung gemäß § 7 UVPG die SUP-Pflicht durch die zuständige Behörde geprüft werden.“</p> <p>Tippfehler: Pkt. 3.8</p>	Im Konzept geändert (S. 7).																														
15	<p>6. Seite 68 Tabelle 25 Prognose des absoluten Abfallaufkommens</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Abfallart^a</th> <th>2016^b angefallen^a</th> <th>2016^b angefallen^a</th> <th>2017^b angefallen^a</th> <th>2020^b Prognose^a</th> <th>P</th> </tr> <tr> <th></th> <th>[Mg]^a</th> <th>[Mg]^a</th> <th>[Mg]^a</th> <th>[Mg]^a</th> <th></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Bioguta^a</td> <td>9.932^a</td> <td>9.751^a</td> <td>9.758^a</td> <td>10.611^a</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grünguta^a</td> <td>15.635^a</td> <td>15.547^a</td> <td>16.568^a</td> <td>15.435^a</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Wertstoffe (nur-Verpackungen)^a</td> <td>14.353^a</td> <td>13.590^a</td> <td>14.915^a</td> <td>14.470^a</td> <td></td> </tr> </tbody> </table> <p>Tippfehler</p>	Abfallart ^a	2016 ^b angefallen ^a	2016 ^b angefallen ^a	2017 ^b angefallen ^a	2020 ^b Prognose ^a	P		[Mg] ^a	[Mg] ^a	[Mg] ^a	[Mg] ^a		Bioguta ^a	9.932 ^a	9.751 ^a	9.758 ^a	10.611 ^a		Grünguta ^a	15.635 ^a	15.547 ^a	16.568 ^a	15.435 ^a		Wertstoffe (nur-Verpackungen) ^a	14.353 ^a	13.590 ^a	14.915 ^a	14.470 ^a		<p>Im Konzept geändert</p> <p>Die Prognosemengen wurden hinsichtlich der Berechnung (Formeln) geprüft und die Daten wurden angepasst (S. 69 – 72).</p>
Abfallart ^a	2016 ^b angefallen ^a	2016 ^b angefallen ^a	2017 ^b angefallen ^a	2020 ^b Prognose ^a	P																											
	[Mg] ^a	[Mg] ^a	[Mg] ^a	[Mg] ^a																												
Bioguta ^a	9.932 ^a	9.751 ^a	9.758 ^a	10.611 ^a																												
Grünguta ^a	15.635 ^a	15.547 ^a	16.568 ^a	15.435 ^a																												
Wertstoffe (nur-Verpackungen) ^a	14.353 ^a	13.590 ^a	14.915 ^a	14.470 ^a																												
16	<p>7. Seite 75 Überprüfung/ Änderung des Gebührensystems</p> <p>„2019/2020 eine Analyse möglicher Gebührensyste mit dem Ziel Anreize zur Abfallvermeidung und Abfalltrennung zu schaffen, gemeinsam mit einem Beratungsunternehmen durchführen. In Auswertung der Abfallbilanz 2015 lagen die Magdeburger im Gesamtmüllaufkommen über dem Landesdurchschnitt.</p> <p>Im Abfallwirtschaftsplan LSA wurde erläutert, das die verstärkte Nutzung elektronischer Identsysteme bei der Abfallerfassung in Verbindung mit einer verursachungsgerechten Gebührenkalkulation Anreize schaffen das Abfallaufkommen zu verringern bzw. nicht vermeidbare Abfälle stärker getrennt zu sammeln. Es wird in der Stadt Magdeburg mit ihrer Bebauungsstruktur schwierig sein bei einem Identsystem zu erkennen, welche Tonnen zur Abholung bereit gestellt sind ohne auf die Abholung vom Stellplatz zu verzichten.</p> <p>Erste Ansätze von Wohnungsunternehmen über die Nutzung von Müllschleusen bessere Gebührengerechtigkeit zu erzielen, haben gezeigt, dass der Restabfall in die Tonnen umgelenkt wird, für die keine Gebühr gezahlt wird. Hier entstehen zumeist Probleme mit der Abholung der Gelben Tonne.</p> <p>Das Haus- und Sperrmüllaufkommen (einschließlich HMGA) ist mit unverändertem Gebührensysteem von 2013 von 265,5 kg/E bis 2015 bereits auf 245,2 kg/E und 2017 auf 240 kg/E gesunken.“</p> <p>Um welche Möglichkeiten geht es hier genau?</p>	Der Vorschlag wurde im Erörterungsgespräch erläutert und auf weitere Ergänzungen im Abfallwirtschaftskonzept wird verzichtet.																														

17	<p>8. Seite 76 Verbesserung Behältermanagementsystems „Der Städtische Abfallwirtschaftsbetrieb wird untersuchen, inwieweit die Einführung eines Behälteridentifikationssystems für haushaltnah zu erfassende Abfälle möglich und wirtschaftlich ist. Ziel ist das Behältermanagementsystem zu optimieren. Aufnahme der ausstehenden Behälter, Optimierung Tourenplanung, Behältertausch, Unterstützung der Abarbeitung der Tour bei Personalwechsel, Erfassung Behältertausch, Reinigung Behälter, reparaturbedürftige Behälter, Steuerung Austausch Biotonne Plus.</p> <p>Alle Rest-, Bioabfallbehälter und auch Altpapierbehälter sollten sukzessive mit einem Transponder (elektronischer Chip) und Abfallsammelfahrzeuge mit entsprechender Technik ausgerüstet werden. Zusätzlich erhalten sämtliche Abfallbehälter einen Aufkleber, der seitlich am Rumpf angebracht wird. Auf diesem sogenannten Ident-Aufkleber stehen die Behälternummer, die Behälterart und -größe. Die Abfallbehälter können somit eindeutig einem Standort zugeordnet werden.“</p> <p>Gibt es hierfür einen Zeitrahmen?</p>	<p>Im Konzept geändert (S. 78).</p> <p>Es wird auf den Maßnahmenplan (Seite 91) verwiesen.</p>
18	<p>9. Seite 81 Grundstück zur Errichtung einer Vergärungsanlage „Mit dem Standort Hängelsberge verfügt der SAB über ein Grundstück für die Errichtung einer Vergärungsanlage. Der Standort Hängelsberge bietet wirtschaftliche Vorteile gegenüber anderen Standorten, durch eine vorhandene Infrastruktur und Synergien. Anlagen zur Gassammlung und -verwertung, Technik sowie der Eingangsbereich mit Waage können genutzt werden. Ein weiterer Vorteil ist die Reformierung des Deponiegases mit Biogas, um eine längerfristige energetische Verwertung des Deponiegases zu erzielen. Für den Standort sprechen auch die lagemäßige Einordnung einer Vergärungsanlage zwischen der Altdeponie Hängelsberge und der Deponieerweiterung sowie die Entfernung zur nächsten Wohnbebauung. Die verkehrstechnische Anbindung erfolgt über die Ortsumgehung Ottersleben, so dass eine nachteilige Beeinträchtigung der nahegelegenen Wohnbebauung nicht gegeben ist.</p> <p>Der Städtische Abfallwirtschaftsbetrieb wird die notwendigen Maßnahmen zur Planung, Genehmigung und Errichtung einer Vergärungsanlage am Standort Hängelsberge nach erfolgter Genehmigung zur Erweiterung der Deponie Hängelsberge einleiten. Da die gesamten Betriebsflächen am Standort Hängelsberge planfestgestellt sind, sind eine Änderung des Planfeststellungsbeschlusses der Deponie Hängelsberge und die Herausnahme der betroffenen..“</p> <p>Wann ist mit der Genehmigung zu rechnen?</p>	<p>Im Konzept geändert (S. 83).</p> <p>Es wird auf den Maßnahmenplan (Seite 91) verwiesen.</p>

IHK Industrie- und Handelskammer Magdeburg		
19	<p><u>1. Datenbasis</u></p> <p>Der Entwurf des Abfallwirtschaftskonzeptes stellt eine weitgehend umfassende Ist-Stands-Analyse dar. Die im Konzept aufgeführten Sachverhalte gewährleisten eine hinreichend genaue Datenbasis für die Prognose der Mengenentwicklung für die nächsten fünf Jahre. Die aufgeführten Mengenangaben bzw. Vermeidungs- und Verwertungspotentiale für die verschiedenen Abfallarten konnten aus Kapazitätsgründen keiner Plausibilitätsprüfung unterzogen werden, jedoch sehen wir keinen Anlass, die Grundaussagen in Frage zu stellen.</p>	Die Datenbasis wurde im Erörterungsgespräch erläutert und zur Kenntnis genommen.
20	<p><u>2. Entsorgungssicherheit (Punkt 14, S. 91)</u></p> <p>Das besondere Interesse der Wirtschaft liegt vorrangig in der Gewährleistung einer mittel- und langfristig ausgerichteten Entsorgungssicherheit. Durch den aufgestellten Konzeptentwurf und die Analyse der in der Stadt Magdeburg und bei der Wirtschaft vorhandenen Entsorgungskapazitäten ist diese nach unserer Ansicht, bis auf die fehlende Entsorgungssicherheit für die Deponierung von Abfällen im Falle der Nichterweiterung der Deponie Hängelsberge (siehe auch Anmerkungen zu 11.1), in ausreichendem Maße nachgewiesen.</p>	Zur Kenntnis genommen.
21	<p><u>3. Fachliche Anmerkungen</u></p> <p>Zu 4.3 Verwertung (Prüfung der Möglichkeit einer wirtschaftlichen Umsetzung der Bioabfallvergärung - S. 11) Lt. Entwurf des Abfallwirtschaftskonzeptes ist vorgesehen, am Standort Deponie Hängelsberge eine Anlage zur Bioabfallvergärung zu errichten und damit den Standort zu einem Entsorgungszentrum zu entwickeln. Dies wird von der IHK Magdeburg befürwortet.</p> <p>Zu 4.4 Entsorgung (Prüfung der Notwendigkeit einer Deponieerweiterung bzw. Verlängerung der Laufzeit - S. 12) Wie im Entwurf des Abfallwirtschaftskonzeptes ausgeführt, wird die Deponie Hängelsberge prognostisch vor 2023 verfüllt sein. Der Aussage, dass ein höherer Bedarf zur Ablagerung von Abfällen zur Beseitigung als in den Vorjahren besteht, stimmt die IHK Magdeburg vollumfänglich zu, zumal sich der Bedarf gegebenenfalls bei Inkraftsetzung der Mantel-Verordnung weiter erhöht. Daher sieht die IHK Magdeburg die Umsetzung einer avisierten Deponieerweiterung als dringend geboten an.</p> <p>Zu 11.1 Ziele und Entwicklungen der zukünftigen Abfallwirtschaft (S. 65)</p> <p>Die LH Magdeburg geht davon aus, dass die Verfüllung der Deponie Hängelsberge bereits vor Laufzeitende 2023 erreicht ist. Nach Ausführungen des Abfallwirtschaftsplanes 2017 des Landes Sachsen-Anhalt ist ein Neubau von Deponien nicht erforderlich, da ausreichend Kapazitäten im Land vorhanden seien. Diese Aussage des Abfallwirtschaftsplanes ist nach Ansicht der IHKs sowie der gesamten Abfallwirtschaft des Landes Sachsen-Anhalt falsch. Berechnungen der Abfallwirtschaft belegen, dass spätestens 2021 ein Deponienotstand mit einschneidenden Konsequenzen, wie höheren Baupreisen und längeren Transportwegen, droht. Auch die Stadt Magdeburg hat diese Entwicklung schon bei der</p>	<p>Zu 4.3: Die Errichtung einer Bioabfallvergärungsanlage wurde erörtert und von der IHK begrüßt.</p> <p>Zu 4.4: Im Erörterungsgespräch wurde die Prognoseerstellung für die Deponieerweiterung erläutert und die Maßnahme wurde positiv von der IHK aufgenommen.</p> <p>Zu 11.1: Im Erörterungsgespräch wird die Aufnahme von zusätzlichem Deponievolumen von DK 1-Deponien derzeit nicht als notwendig erachtet.</p>

	<p>Strombrücken-Baustelle als kostenerhöhenden Effekt feststellen müssen. Daher ist der Abfallwirtschaftsplan umgehend zu korrigieren und zwingend ein Deponiebedarf auszuweisen. Zur Gewährleistung der Entsorgungssicherheit in der Region hält die IHK Magdeburg die Planung und Errichtung von DK 1- sowie DK II-Deponien für dringend geboten und sagt ihre vollumfängliche Unterstützung, besonders beim Nachweis eines entsprechenden Bedarfs, zu.</p> <p>Zu 14. Nachweis der Entsorgungssicherheit (S. 91)</p> <p>Es wird ausgeführt, dass bei Ausschreibungen von Tiefbautätigkeiten der Einsatz von Recyclingmaterial unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu fordern ist. Dies wird von der IHK Magdeburg ausdrücklich unterstützt. Als Grundlage dient der "Leitfaden zu Herstellung und Einsatz von güteüberwachten Recyclingbaustoffen in Sachsen-Anhalt", der in Kürze durch Runderlass in Teilen für verbindlich erklärt werden soll. Der Leitfaden behandelt die Herstellung und Verwendung von Recyclingmaterialien ganzheitlich und beinhaltet fachliche und praktische Aspekte, den rechtlichen Rahmen sowie Lösungsansätze für eine künftig stärkere und rechtssicherere Verwendung von Recyclingbaustoffen. Die IHK Magdeburg hat maßgeblich an dem Leitfaden mitgearbeitet, misst der Problematik eine große Bedeutung bei und ist an einer möglichst umfassenden Anwendung sehr interessiert.</p>	<p>Zu 14. Nach Aussagen des Tiefbauamtes Magdeburg wird der Einsatz von Recyclingbaustoffen derzeit in der Stadt getestet.</p>
22	<p><u>4. Abschließende Position</u></p> <p>Die IHK Magdeburg stimmt dem vorliegenden Entwurf des Abfallwirtschaftskonzeptes unter Berücksichtigung unserer oben gemachten Anmerkungen zu.</p>	Zur Kenntnis genommen.
	Bürgerverein Bürger für Ottersleben e.V.	
23	<p>Sie stellten uns hierzu den Entwurf des Abfallwirtschaftskonzeptes (Entwurf AWK 2018) zur Verfügung. Wir haben diesen mit den Beteiligten und den Mitgliedern des Bürgervereins erörtert und kommen zu dem Schluss, dass wir diesem nicht zustimmen können bzw. ausdrücklich ablehnen.</p>	<p>Der Inhalt des Abfallwirtschaftskonzeptes wurde im Gespräch erörtert, an dem der Bürgerverein Bürger für Ottersleben e.V. und der Heimatverein Ottersleben e.V. teilnahmen. Die Ablehnung des Bürgervereins betrifft die Errichtung der Bioabfallvergärungsanlage und die Deponieerweiterung. Der Bürgerverein ist mit seinen Einwendungen zum Abfallwirtschaftskonzept nicht präkludiert.</p>
24	<p>1. Geplante Laufzeitverlängerung bzw. Erweiterung der Deponie Hängelsberge:</p> <p>Die Planungen widersprechen dem Vertrag mit Ottersleber Bürgern zur Deponie, dem sowohl die Stadt als auch der Bürgerverein Ottersleben (BfO) beigetreten sind. Das o.g. Abfallwirtschaftskonzept widerspricht den Absprachen und dem damit verbundenen Verzicht auf Rechtsmittel durch den BfO bei der bereits vorgenommenen Laufzeitverlängerung bis 2023.</p>	<p>Änderung im Konzept (S. 86).</p> <p>Dem Vertrag zwischen der Stadt und dem Verein BfO wird nicht widersprochen. Dieser bezog sich auf das Planfeststellungsverfahren, mit dem ein Weiterbetrieb bis 31.12.2023 ermöglicht werden sollte.</p>

	<p>Der hieraus resultierende Planfeststellungsbeschluss des Landesverwaltungsamtes Sachsen- Anhalt vom 26.10.2009 zum Weiterbetrieb bis 2023 ohne Erweiterung der Ablagerungsflächen und der Sicherung des unbefristeten Betriebes der bisher bestehenden betrieblichen Anlagen und Einrichtungen wird durch o.g. Konzept verletzt.</p> <p>Ergänzend möchten wir feststellen, dass bereits jetzt mit dem Anteil der Abfälle aus dem Umland gegen den Vertrag und dem genannten Planfeststellungsbeschluss verstoßen wird.</p> <p>Bei nicht gütlicher Einigung sehen wir die Notwendigkeit eines Planfeststellungsverfahrens.</p>	<p>Für den im AWK vorgesehenen Weiterbetrieb darüber hinaus bedarf es eines neuen Planfeststellungsverfahrens nach § 35 Kreislaufwirtschaftsgesetz.</p> <p>Der Bürgerverein ist dann berechtigt, seine Bedenken in diesem Verfahren vorzutragen. Ggf. kommt es zum Abschluss einer neuen Vereinbarung zwischen der Stadt und dem Verein BfO.</p>
25	<p>2. Neuerrichtung einer Biovergärungsanlage: Die Errichtung einer weiteren Abfallverwertungsanlage widerspricht allen bisherigen Genehmigungen und verletzt den Vertrag grundsätzlich.</p> <p>Neben der hier zu erwartenden unzumutbaren zusätzlichen Immission durch die Lage und der vorherrschenden westlichen Windrichtung wird es außerdem zu einer weiteren zusätzlichen Verkehrsbelastung der Ortslage Ottersleben kommen.</p> <p>Neben der aus unserer Sicht nicht zu erwartenden Genehmigungsfähigkeit der Anlage, ist hier ein grundsätzlich neues Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung unter Einbeziehung der bisherigen Belastungen zu führen.</p> <p>Hier wird es grundsätzlichen Widerstand von uns und auch der betroffenen Anwohner bzw. Ottersleber Bürgern geben.</p>	<p>Im Erörterungsgespräch wurde erläutert, dass die Errichtung einer Bioabfallvergärungsanlage zeitlich erst nach der Deponieerweiterung erfolgen soll.</p> <p>Die Kapazität der Bioabfallvergärungsanlage und das Verkehrskonzept wurden für diese Anlage näher erläutert. Es ist keine höhere Verkehrsbelastung zu erwarten. Eine Anlieferung von Bioabfällen aus anderen Landkreisen wird aufgrund der Kapazität nicht erfolgen.</p> <p>Im Genehmigungsverfahren der Anlage können Bedenken vom Bürgerverein eingebracht werden.</p>